

Christi brauchen. Dies ist die Erfahrung des hl. Paulus, der bekannte: »Viel lieber also will ich mich meiner Schwachheit rühmen, damit die Kraft Christi auf mich herabkommt« (2 Kor 12,9). Im Geheimnis der Kirche, dem mystischen Leib Christi, verändert die göttliche Macht der Liebe das Herz des Menschen und macht diesen fähig, die Liebe Gottes seinen Brüdern und Schwestern zu vermitteln. Im Verlauf der Jahrhunderte haben viele Männer und Frauen, die von der göttlichen Liebe verändert worden waren, ihre eigene Existenz dem Reich Gottes geweiht. Bereits am Ufer des Sees von Galiläa haben viele Menschen sich von Jesus erobern lassen: Sie waren auf der Suche nach Heilung an Körper oder Geist und sind berührt worden von der Macht seiner Gnade. Andere wurden von ihm persönlich auserwählt und sind seine Apostel geworden. Wir finden auch Menschen, die wie Maria Magdalena und andere Frauen ihm aus eigenem Antrieb nachgefolgt sind, einfach aus Liebe, aber wie der Jünger Johannes hatten auch sie einen besonderen Platz in seinem Herzen. Diese Männer und Frauen, die durch Jesus das Geheimnis der Liebe des Vaters kennen gelernt haben, stehen für die Vielfalt der Berufungen, die es von Anfang an in der Kirche gegeben hat. Das Vorbild aller, die berufen sind, auf besondere Weise die Liebe Gottes zu bezeugen, ist Maria, die Mutter Jesu, die auf ihrem Pilgerweg des Glaubens unmittelbar teilhatte am Geheimnis der Menschwerdung und der Erlösung.

In Christus, dem Haupt der Kirche, die sein Leib ist, sind alle Christen zusammen »ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonders Eigentum wurde, damit [es ...] die großen Taten ... verkündet« (1 Petr 2,9). Die Kirche ist heilig, auch wenn ihre Mitglieder gereinigt werden müssen, damit die Heiligkeit in ihnen aufleuchten kann, bis sie in ihrem vollen Glanz erstrahlt. Das II. Vatikanische Konzil rückt die weltumfassende Berufung zur Heiligkeit ins Licht, wenn es sagt: »Die Anhänger Christi sind von Gott nicht kraft ihrer Werke, sondern aufgrund seines gnädigen Ratschlusses berufen und in Jesus dem Herrn gerechtfertigt, in der Taufe des Glaubens wahrhaft Kinder Gottes und der göttlichen Natur teilhaftig und so wirklich heilig geworden« (*Lumen gentium*, 40). Im Kontext dieser weltumfassenden Berufung ruft Christus dann in jeder Generation Menschen, die Sorge tragen für sein Volk, und in besonderer Weise beruft er Männer zum priesterlichen Dienst, die eine väterliche Funktion ausüben, deren Quelle in Gottes eigener Vaterschaft liegt (vgl. Eph 3,14). Die Sendung des Priesters in der Kirche ist unersetzlich. Daher darf es, selbst wenn man in einigen Gebieten einen Priestermangel verzeichnet, niemals

an Gewissheit fehlen, dass Christus auch weiterhin Männer beruft, die wie die Apostel jede andere Beschäftigung aufgeben und sich ganz der Feier der heiligen Geheimnisse, der Verkündigung des Evangeliums und dem pastoralen Dienst widmen. Im Apostolischen Schreiben *Pastores dabo vobis* schrieb mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. diesbezüglich: »Die Beziehung des Priesters zu Jesus Christus und in ihm zu seiner Kirche liegt in der Existenz des Priesters selbst auf Grund seiner sakramentalen Weihe bzw. Salbung und in seinem Tun, das heißt in seiner Sendung bzw. seinem Dienst. Im besonderen ist der Priester Diener des in der Kirche - in Form von Mysterium, Communio und Missio - gegenwärtigen Christus. Dadurch, dass er Anteil erhalten hat an der ›Salbung‹ und ›Sendung‹ Christi, kann er dessen Gebet, Wort, Opfer und Heilswirken in die Kirche hinein übersetzen. Er ist also Diener der Kirche als Geheimnis, weil er die kirchlichen und sakramentalen Zeichen der Gegenwart des auferstandenen Christus gegenwärtig setzt« (Nr. 16).

Eine weitere besondere Berufung, die in der Kirche einen Ehrenplatz einnimmt, ist die Berufung zum geweihten Leben. »Maria setzte sich dem Herrn zu Füßen und hörte seinen Worten zu« (Lk 10,39): Nach dem Vorbild der Maria von Bethanien weihen sich viele Männer und Frauen einer totalen und ausschließlichen Christuskirche nach. Auch wenn sie verschiedene Dienste verrichten im Bereich der Erziehung und Bildung, in der Fürsorge für die Armen, in der Lehre oder im Krankendienst, so betrachten sie diese Arbeiten nicht als hauptsächlichen Zweck ihres Lebens, denn, wie der Kodex des kanonischen Rechts hervorhebt, »die erste und vorzügliche Verpflichtung aller Ordensleute hat in der Betrachtung der göttlichen Dinge und in der ständigen Verbindung mit Gott im Gebet zu bestehen« (Kan. 663, § 1). Und im Apostolischen Schreiben *Vita consecrata* sagte Johannes Paul II.: »In der Tradition der Kirche wird die Ordensprofeß als eine einzigartige und fruchtbare Vertiefung der Taufweihe betrachtet, da sich durch sie die bereits mit der Taufe eingeleitete innige Verbindung mit Christus in dem Geschenk einer durch das Bekenntnis zu den evangelischen Räten vollkommener zum Ausdruck gebrachten und verwirklichten Anpassung an ihn entfaltet« (Nr. 30).

Eingedenk dessen, was Jesus uns ans Herz gelegt hat: »Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Mt 9,37), verspüren wir den lebhaften Wunsch, für die Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben zu beten. Es ist nicht überraschend, dass es dort, wo mit Hingabe gebetet wird, viele Berufungen gibt. Die Heiligkeit der Kirche hängt im Wesentlichen von der Vereini-

gung mit Christus und von der Öffnung gegenüber dem Geheimnis der Gnade ab, das im Herzen der Gläubigen wirkt. Daher möchte ich alle Gläubigen einladen, eine persönliche Beziehung zu Christus, dem Meister und Hirten seines Volkes zu pflegen und so Maria nachzuahmen, die im Herzen die göttlichen Geheimnisse bewahrte und ständig darüber nachdachte (vgl. *Lk* 2,19). Zusammen mit ihr, die im Geheimnis der Kirche eine zentrale Stellung einnimmt, beten wir:

O Vater, lass unter den Christen
viele und heilige Berufungen zum
Priestertum entstehen,
die den Glauben am Leben erhalten
und die dankbare Erinnerung an deinen
Sohn Jesus bewahren,
durch die Verkündigung seines Wortes
und die Verwaltung der Sakramente,
durch die du deine Gläubigen ständig erneuerst.

Schenke uns heilige Diener deines Altars,
die aufmerksame und eifrige Bewahrer
der Eucharistie seien,
des Sakraments der höchsten Gabe Christi
für die Erlösung der Welt.

Rufe Diener deiner Barmherzigkeit,
die durch das Sakrament der Versöhnung
die Freude deiner Vergebung verbreiten.

O Vater, lass die Kirche mit Freuden
die zahlreichen Inspirationen des Geistes
deines Sohnes aufnehmen

und lass sie - deiner Lehre fügsam -
Sorge tragen für die Berufungen
zum priesterlichen Dienst
und zum geweihten Leben.

Unterstütze die Bischöfe, die Priester, die Diakone,
die Menschen des geweihten Lebens
und alle in Christus Getauften,
damit sie treu ihre Sendung erfüllen
im Dienst des Evangeliums.

Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.
Amen.

Maria, Königin der Apostel, bitte für uns!

Aus dem Vatikan, 5. März 2006

Benedikt XVI.

Art.: 57

Beschluss der Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die für die Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Hamburg zuständige regionale Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung vom 27.-29.3.2006 auf entsprechenden Antrag folgenden Beschluss gefasst:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Elisabeth Krankenhauses Eutin, Plöner Straße 42, 23701 Eutin, werden die Grundvergütungen (Anlage 3 und 3 a zu den AVR, die Ortszuschläge bis zur Höhe der Stufe 2) Anlage 1 zu den AVR, sowie die tarifliche Zulage (Anlage 10 zu den AVR) für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober und Dezember 2006 um jeweils 5 v. H. des Bemessungsbetrages abgesenkt. Die Differenzbeträge des Ortszuschlages zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe (kinderbezogene Anteile) bleiben unverändert.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Elisabeth Krankenhauses Eutin, Plöner Straße 42, 23701 Eutin, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2006 die Weihnachtswendung zu 50 v. H. des sich nach den Absätzen d – g unter Berücksichtigung der Anmerkung 2 ergebenden Betrages gezahlt (41,07 v. H. statt 82,14 v. H. bzw. 41,60 v. H. statt 83,20 v. H.).

Anmerkungen:

1. Die Änderungen erfolgen in der Erwartung, dass die Fallzahl des Krankenhauses in 2006 voraussichtlich 1.500 Fälle betragen wird.
2. Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und diejenigen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual mindestens dem gleichen Umfang wie diejenigen nach Ziffer 1 dieses Beschlusses. Zusätzlich wird für den leitenden Arzt bezogen auf seine Liquidations- und Nebentätigkeitseinnahmen eine Abgabe von 10 v. H. fällig.
3. Erreicht die Fallzahl im Jahr 2006 den Wert von 1.600 Fällen, beträgt die Absenkung 5 v. H. pro Monat (Ziffer 1), die Kürzung der Weihnachtswendung (Ziffer 2) entfällt. Eine dennoch vorgenommene Kürzung der Weihnachtswendung ist mit der Dezembervergütung 2006 auszugleichen. Ist der Ausgleich wegen noch nicht feststehender Fallzahlen im Jahr 2006 nicht mehr möglich, so soll der Ausgleich unverzüglich, spätestens im Februar 2007 erfolgen.

4. Erreicht die Fallzahl im Jahr 2006 den Wert von 1.700 Fällen oder wird die Einrichtung innerhalb eines Zeitraumes bis 31.12.2007 geschlossen, soll keine Absenkung erfolgen. Die in den Monaten April bis Dezember erfolgten Kürzungen von 5 v. H. je Monat und die Kürzung der Weihnachtswendung sind in der ersten Alternative mit der Dezembervergütung 2006 auszugleichen. Ist der Ausgleich wegen noch nicht feststehender Fallzahlen im Jahr 2006 nicht mehr möglich, so soll der Ausgleich unverzüglich, spätestens im Februar 2007 erfolgen. Bei Schließung der Einrichtung erhalten die Mitarbeiter eine Abfindung in Höhe der einbehaltenen Vergütungsbestandteile.
5. Während der Laufzeit der Absenkung, somit in den Monaten April bis Dezember 2006 ist der Anspruch betriebsbedingter Kündigungen durch den Dienstgeber ausgeschlossen.
6. Die Unterkommission geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses jeweils alle zwei Monate über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber und der Geschäftsführer der Katholischen Wohltätigkeitsanstalt zur Hl. Elisabeth die Mitarbeitervertretung im vorgenannten zeitlichen Intervall unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a der Rahmen-MAVO schriftlich unterrichten bzw. aktualisieren, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellen.

Die Änderung tritt am 29. März 2006 in Kraft.

Hamburg, den 27. April 2006

L.S.
Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 58

Gesetzliche Unfallversicherung im Bereich der katholischen Kirche

Merkblatt für Pfarreien, Stiftungen und Verbände

Nach einer Gesetzesänderung ist nunmehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) SGB VII ab dem 01.01.2005 der Gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Kirche ausgeweitet worden.

Bislang genoss diesen Schutz, wer ehrenamtlich im Kernbereich kirchlichen Wirkens tätig war. Diejenigen Personen, die wie Arbeitnehmer für die Kirche tätig

werden, ohne ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen zu sein ("arbeitnehmerähnliche Tätigkeit"), bleiben weiterhin nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII versichert.

Aktuell sind nach der o.g. Gesetzesänderung unter dem Begriff der Ehrenamtlichkeit auch andere freiwillige, unentgeltliche Tätigkeiten im kirchlichen Bereich und zwar unabhängig davon, ob sie z.B. von gewählten Mandatsträgerinnen bzw. -trägern oder von einzelnen Mitgliedern eines Verbandes bzw. im Rahmen einer kirchlichen Einrichtung wahrgenommen werden, zu berücksichtigen.

I.

Kreis der versicherten Ehrenamtsträger

Begriff des Ehrenamtes im Bereich der kath. Kirche: Als ehrenamtlich ist eine Tätigkeit zu bezeichnen, die für andere, freiwillig, unentgeltlich, unter Übernahme bzw. Übertragung eines verantwortlich auszufüllenden Amtes oder einer Aufgabe im Rahmen der Kirche, der katholischen Verbände und Vereine bzw. Einrichtungen kanonischen Rechts ausgeübt wird. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung ist ungeschädlich (§ 3 Nr. 26 EStG).

Sie zielt nicht auf materiell-finanziellen Gewinn, findet außerhalb einer Erwerbstätigkeit statt und kann sich auf eine nur vorübergehende, auch hilfsweise Tätigkeit konzentrieren.

Gesetzlichen Versicherungsschutz kann grundsätzlich jede ehrenamtliche Tätigkeit genießen, durch die caritative Aufgaben wahrgenommen oder Zwecke der Frömmigkeit, der Förderung der christlichen Berufung in der Welt oder andere Apostolatswerke verfolgt werden. Grundsätzlich genießen Versicherungsschutz auch die Tätigkeiten, die Zwecke eines nach cc. 298ff CIC als katholisch anerkannten Verbandes oder Vereins, einer geistlichen Gemeinschaft oder einer anerkannten kirchlichen Einrichtung verfolgen.

Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist ansonsten entscheidend, dass die Kirche ein Projekt oder Vorhaben in Auftrag gibt oder die erforderliche Zustimmung hierzu erteilt. Dies erfolgt durch die zuständige Stelle im Bistum bzw. in der Pfarrei.

Unter diesen Voraussetzungen sind als ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeitsfelder derzeit insbesondere anzusehen :

1. liturgische (z.B.: Kommunionhelferinnen und -helfer, Lektorinnen und Lektoren, Kirchen-, Kinder- und Jugendchöre, Posaunen-, Gospelchor, Sing- und Instrumentalkreis, die den Gottesdienst gestalten, Organisten, Küsterdienste, Ministrantinnen und Ministranten),
2. verkündigende (z.B.: Katechetik, Kindergottesdienst, Kommunion- und Firmvorbereitung/-unterricht),

3. seelsorglich-lebensbegleitende (z.B.: besuchende, beratende, weiterbildende) Dienste (Besuche für Kranke und Alte, Telefonseelsorge, Behindertenhilfe, Seniorenkreise, Hospizarbeit, Kreise zur Unterstützung von Asylbewerbern und Migrantengruppen, Eine-Welt-Gruppen, Organisation von Tauschringen, Büchereidienste, Bildungswerke),
4. pädagogische (z.B.: Kinder- und Jugendarbeit, auch Spielkreise, Hausaufgabenbetreuung),
5. leitende (z.B. in Kirchenvorständen, Pfarrgemeindef- bzw. Kirchengemeinderäten, Mitglieder von Ausschüssen, Diözesanräten),
6. caritative (z.B.: Obdachlosenhilfe, Wohnungslosensbetreuung, Alleinerziehende, Trauerbegleitung, Suchtkrankheiten),
7. hauswirtschaftliche, handwerkliche (z.B.: Hilfeleistung bei Pfarrfesten, Basaren, Betreuung von Bastelgruppen, Beerdigungen, Friedhofsanlagen, Martins- bzw. Osterfeuer, Reinigungsarbeiten, Blumenschmuck),
8. publizistische (z.B.: Gemeindebriefe), sowie allgemeine Dienste (z.B.: Kirchaufsicht und -führung),
9. künstlerische (z.B.: Plakate anfertigen),
10. sonstige Aufgaben (z.B.: Organisation von Pilgerreisen, Sammlungs- und Verteildienste, Bauarbeiten, Möbel- und Kleiderlager).

Wenn gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für eine ehrenamtliche Tätigkeit besteht, gilt er auch für Vor- und Nachbereitungshandlungen sowie Hin- und Rückwege zu oder von den ehrenamtlichen Tätigkeiten, ebenso für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Weiterhin sind auch offiziell durchgeführte Maßnahmen zur Pflege des Gemeinschaftslebens zu versichern.

Die bloßen Empfänger, Besucher, Teilnehmer kirchlicher Angebote sind weiterhin in diesem Zusammenhang nicht versichert.

II.

Erfordernis einer ausdrücklichen Einwilligung

In allen anderen als den unter I. genannten Fällen ist Voraussetzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes, die vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung oder Beauftragung von der zuständigen Stelle. Diese wird erteilt:

1. für die Kirchengemeinde vom Kirchenvorstand / Verwaltungsrat, für Kirchenstiftungen von der Kirchenverwaltung;
2. für das Bistum durch den Ortsbischof, bei privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisationen, soweit sie diözesan tätig sind; bei überdiözesan tätigen kirchlichen Vereinen und Verbänden vom Bischof des Belegenheitsbistums und bei nationalen Vereinigungen von der Deutschen Bischofskonferenz;

3. für Einrichtungen, die von verschiedenen Kirchen bzw. kirchliche Gemeinschaften (interkonfessionell) gemeinsam oder von der Katholischen Kirche und einer Kommune und/oder einer gemeinnützigen Organisation gemeinsam getragen werden (z.B. Kleiderkammern, Eine-Welt-Läden, Jugendeinrichtungen usw.) ist die Verantwortlichkeit für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz vom Ortsordinarius zu klären, und zwar danach, welcher Träger unmittelbaren, mittelbar überwiegenden oder ausschlaggebenden Einfluss ausübt.

Im Ausnahmefall kann auch nachträglich von der zuständigen Stelle eine schriftliche Genehmigung erteilt werden.

III.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst die ambulante, stationäre, ärztliche und zahnärztliche Heilbehandlung, die medizinische und berufliche Rehabilitation, Geldleistungen an Verletzte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Eigene Sachschäden werden ebenso wenig ersetzt wie Schäden, die ehrenamtlich Tätige anderen Personen an ihrem Eigentum zufügen.

IV.

Zuständigkeiten – für die Weiterleitung von Unfallmeldungen

In der Regel ist die Zuständigkeit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (Hamburg) gegeben. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im sozialen und gesundheitlichen Bereich ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Hamburg) zuständig, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Friedhöfen die Berufsgenossenschaft für Gartenbau (Kassel).

Die kirchliche Einrichtung ist verpflichtet, spätestens nach dem 3. Krankheitstag den Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden. Die Unfallmeldungen sollen mit dem Zusatz "kirchliches Ehrenamt" gekennzeichnet werden.

V.

Finanzierung

Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung der ehrenamtlich Tätigen führt die Kirche an die Verwaltungsberufsgenossenschaft ab. Die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige ist im Bereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Berufsgenossenschaft für Gartenbau ist hiervon unterschiedlich geregelt. Für die ehrenamtlich Tätigen entstehen keine Kosten.

H a m b u r g, 26. April .2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 59

Ernennung der Funktionsträger im Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.

Aus Anlass des Inkrafttretens der Änderung der Satzung des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V., welches durch die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 12. Jahrgang, Nr. 4, Art. 51, S. 46 ff) zum 15. April 2006 erfolgt ist, hat Herr Erzbischof Dr. Werner Thissen am 26. April 2006 folgende Ernennungen von Funktionsträgern sowie eine Abberufung vorgenommen :

Herr Generalvikar Franz-Peter Spiza ist fortgesetzt und nunmehr nach § 9 Absatz 1 der Satzung zum Vorsitzenden des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. ernannt.

Herr Caritasdirektor Alfons Neumann, Geschäftsführer der Caritas Mecklenburg e.V., ist mit Wirkung vom 01. Mai.2006 nach § 13 der Satzung zum Mitglied der Geschäftsführung des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. berufen worden. Herr Neumann übernimmt die Vertretung des Diözesancaritasverbandes in allen Gremien des Deutschen Caritasverbandes und ist für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zum Diözesancaritasdirektor ernannt.

Herr Caritasdirektor Diakon Peter Laschinski, Geschäftsführer des Caritasverband für Hamburg e.V., ist mit Wirkung vom 01. Mai 2006 nach § 13 der Satzung zum Mitglied der Geschäftsführung des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. berufen worden. Herr Diakon Laschinski übernimmt die Vertretung des Diözesancaritasverbandes und seiner Mitgliedsverbände auf diözesaner Ebene in pastoralinhaltenlichen Fragen sowie die Zuständigkeit für die Fragen der Weiterbildung im caritativen Dienst und ist für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zum Diözesancaritasdirektor ernannt.

Herr Landes-Caritasdirektor Georg Falterbaum, Geschäftsführer des Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V., ist mit Wirkung vom 01. Mai 2006 nach § 13 der Satzung zum Mitglied der Geschäftsführung des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. berufen worden. Herr Falterbaum übernimmt die Zuständigkeit für die wirtschaftlichen Belange des Diözesancaritasverbandes und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vertretung der verbandlichen Caritas gegenüber der Erzdiözese Hamburg und sonstigen Zuschussgeber. Des Weiteren koordiniert Herr Falterbaum die Arbeit der Landes-Caritasverbände und der Fachverbände; er ist für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zum Diözesancaritasdirektor ernannt.

Die Ernennung des bisherigen Diözesancaritasdirektor und stellvertretenden Vorsitzenden des Ca-

ritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V., Herr Dr. Thomas Willmann, ist mit Wirkung zum 30. April 2006 unter Abberufung von den Ämtern zurück genommen. Mit Wirkung vom 01. Mai 2006 ist Herr Dr. Willmann nach § 9 Absatz 4 der Satzung zum persönlichen Vertreter des Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes ernannt.

Die berufenen Mitglieder der Geschäftsführung des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. nehmen ihre jeweiligen Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und im gegenseitigen Einvernehmen wahr und führen gleichberechtigt den Titel Diözesancaritasdirektor, soweit dieses im Zusammenhang der übertragenen Aufgaben geboten und erforderlich ist.

H a m b u r g, den 02. Mai 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 60

Priesterrat

Der Priesterrat der Erzdiözese Hamburg befasste sich auf seiner Sitzung am 17. Mai schwerpunktmäßig mit der "Organisation und Herausforderung des katholischen Religionsunterrichtes im Erzbistum". Das Protokoll wird allen Priestern, Diakonen und SprecherInnen der pastoralen Berufsgruppen zugesandt. Alle anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Pastoral können das Protokoll bei Frau Posse im Erzbischöflichen Generalvikariat (Telefon 040 / 2 48 77-230) anfordern.

H a m b u r g, 1. Mai 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 61

Schematismus

Der Schematismus 2006 ist erschienen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat an alle Pfarreien je zwei und an alle Priester und hauptamtlichen Mitarbeiter je ein Exemplar geschickt. Diese sind kostenlos. Jedes weitere benötigte Exemplar kann bei der Katholischen Verlagsgesellschaft St. Ansgar, Schmilinskystraße 80, 20099 Hamburg, 040 - 249 77 111, jaschke@egv-erzbistum-hh.de bestellt werden. Das gebundene Exemplare kosten 13,50 EUR plus Versandkostenpauschale. Eine CD-Version ist zum Preis von 7,50 EUR erhältlich.

H a m b u r g, 2. Mai 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

6. April 2006

Kuntsche, Andreas, Kaplan in Hamburg-Billstedt, mit Wirkung vom 1. August 2006 zum Pfarrer der neu umschriebenen Pfarrei St. Marien / St. Bernhard, Bad Doberan, ernannt.

Wichert Dr., Bernd, Pfarrer in Pinneberg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 auch zum Pfarrer von Halstenbek ernannt.

Thörlé, Alfons, mit Wirkung vom 1. Mai 2006 zur Mitarbeit in der Pastoral des Dekanates Itzehoe und im Erzbistum Hamburg beauftragt.

Haskamp OFM, P. Rigobert, beauftragt zur Mitarbeit in der Pastoral der Dekanate Güstrow und Neubrandenburg, mit Wirkung vom 1. Mai 2006 vom Ordensoberen aus dem Erzbistum Hamburg abberufen.

Zörnig OFM, P. Gabriel, mit Wirkung vom 1. Mai 2006 zur Mitarbeit in der Pastoral der Dekanate Güstrow und Neubrandenburg mit Schwerpunkt in der Jugendseelsorge beauftragt.

Riennetti, Robert, Seelsorger für die Katholiken französischer Sprache im Erzbistum Hamburg, mit Wirkung vom 1. Juni 2006 entpflichtet und aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg ausgeschieden.

Leblang SJ, P. Andreas, Leiter der Glaubensinformation und Seelsorger für die Katholiken englischer Sprache, mit Wirkung vom 1. Juni 2006 auch zum Seelsorger für die Katholiken französischer Sprache ernannt.

Wickmann, Sulamith, Gemeindefereferentin in Lübeck, St. Bonifatius, mit Wirkung vom 31.7.2006 entpflichtet und freigestellt – befristet bis zum 31.7.2008 - für die Erteilung von schulischem Religionsunterricht im kirchlichen Dienst.

Möntmann, Ines, mit Wirkung vom 1. August 2006 Gemeindeassistentin in Lübeck, St. Bonifatius.

Handy, Magdalena, mit Wirkung vom 1. August 2006 Gemeindeassistentin in Rostock-Evershagen, St. Thomas-Morus.

18. April 2006

Langer, Stefan, Kaplan in Schwerin, mit Wirkung vom 31.7.2006 entpflichtet. Die neue Stelle wird noch bekannt gegeben.

Beyrau, Stephan, Kaplan in Itzehoe, mit Wirkung vom 1. August 2006 zum Kaplan in Schwerin ernannt.

24. April 2006

Hanecklaus Msgr., Hermann, Domkapitular,

Dechant, Pfarrer in Neumünster und Bordesholm, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 zum Leiter der Pastoralen Dienststelle ernannt.

Seul OP, P. Albert, Kaplan in Hamburg-Barmbek, St. Sophien, mit Wirkung vom 1. Mai 2006 vom Ordensoberen aus dem Erzbistum Hamburg abberufen.

Höhn OP, P. Laurentius, mit Wirkung vom 1. Mai 2006 zum Pastor in der Pfarrei Hamburg-Barmbek, St. Sophien, ernannt.

25. April 2006

Lolan Teli SVD, P. Paskalis Calixtus, Kaplan in Wedel, mit Wirkung vom 1. August 2006 zum Kaplan in Itzehoe ernannt.

27. April 2006

Bruner Dr., Guido, Referent in der Fachstelle Weltkirchliche Aufgaben / MISSIO und beim Erzbischof, zusätzlich als Vertreter des Erzbistums Hamburg in die Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Umweltbeauftragten entsandt.

Todesfall

26. April 2006

Nerger, Erika, Gemeindefereferentin i.R., geb. 22.12.1920 in Liegnitz / Schlesien.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

09. März 2006

Adolf, Christian, Pastoralassistent in Bremen, St. Thomas und St. Hedwig mit Wirkung vom 01. August 2006 zum Pastoralreferenten und Referenten für Jugendevangelisierung, Jugendliturgie im Diözesanjugendamt.

Meier, Benno, Diakon in Wietmarschen, St. Johannes Apostel, mit Wirkung vom 1. August 2006 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

Schäfer, Heinz-Jürgen, Pfarrer in Wallenhorst-Rulle, mit Wirkung vom 01.10.2006 kommissarisch zum Dechanten des Dekanates Vörden bis zur Gründung des neuen Dekanates Osnabrück-Nord und der Wahl des neuen Dechanten.

10. März 2006

Große Harman, Sr. Ute, Gemeindefereferentin in Merzen, St. Lambertus und Voltlage, St. Katharina mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Gemeindefereferentin in Osnabrück, St. Joseph, St. Ansgar und Heilige Familie.

B e c k e r, Christiane, Gemeindefereferentin in Berge, St. Servatius und Berge-Grafeld, Herz Jesu mit Wirkung vom 01. August 2006 zusätzlich Gemeindefereferentin in Fürstenau, St. Katharina, Fürstenau-Hollenstede, Maria Rosenkranz und Fürstenau-Schwagstorf, St. Bartholomäus.

L ü n n e m a n n, Christina, Gemeindefereferentin in Werlte, St. Sixtus mit Wirkung vom 01. Juli 2006 zur Gemeindefereferentin in Papenburg, St. Antonius.

14. März 2006

H e r m a n n, Adelinde, mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Gemeindeassistentin in Rhauderfehn, St. Bonifatius und Westoverledingen, St. Bernhard, von der Wellen, Ute, mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Gemeindeassistentin in Fürstenau, St. Katharina, Fürstenau-Hollenstede, Maria Rosenkranz, Fürstenau-Schwagstorf, St. Bartholomäus, Berge, St. Servatius und Berge-Grafeld, Herz Jesu.

16. März 2006

T e b b e n, Nadine, mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Gemeindeassistentin in Ostercappeln, St. Lambertus, Ostercappeln-Schwagstorf, Mariä Himmelfahrt und Bad Essen, Mariä Himmelfahrt.

T e c k l e n b o r g, Dirk, mit Wirkung vom 01. August 2006 zum Gemeindeassistenten in Aschendorf, St. Amandus, Lehe, Herz Jesu und Neulehe, Maria vom Herzen Jesu.

20. März 2006

N o n t e, Dr. theol. Thomas, Subsidiar in Nordhorn, St. Augustinus und St. Josef mit Wirkung vom 01. Dezember 2006 zum Pfarrer in Wallenhorst, St. Alexander. Die Beauftragung als Referent für ethische Fragen bleibt davon unberührt.

22. März 2006

W ü b k e r, Susanne, Mentorin für die Geistliche Ausbildung der studierenden Laientheologinnen und -theologen an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Jesuiten in Frankfurt, St. Georgen sowie in der Geistlichen Begleitung der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Osnabrück, mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 zur Pastoralreferentin in der Katholischen Hochschulgemeinde, Osnabrück unter Beibehaltung des Auftrages zur Mitarbeit in der Geistlichen Begleitung.

27. März 2006

W a l l e n h o r s t, Ines, mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Gemeindeassistentin in Merzen, St. Lambertus und Voltlage, St. Katharina von der Haar, Heike, mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Gemeindeassistentin in Ankum, St. Nikolaus,

Eggermühlen, Mariä Himmelfahrt und Kettenkamp, Herz Jesu.

L a n g h o r s t, Barbara, Diözesanreferentin für Frauenseelsorge und Frauenverbandsarbeit (kfd) im Bischöflichen Seelsorgeamt, mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Pastoralreferentin (mit der Seelsorge) in den Kur- und Reha-Einrichtungen im Dekanat Iburg beauftragt.

B ö h n s t e d t, Carla, Pastoralreferentin in Lingen, Maria Königin und in Lingen-Biene, St. Marien, mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Pastoralreferentin in Bremen, St. Hildegard und Herz Jesu.

T e n b e r g e, Bernard, Pastoralreferent in Osnabrück, Heilig Kreuz, St. Maria Rosenkranz und St. Bonifatius und im Projekt „Weiterentwicklung des Stadtdekanates Bremen – Missionarisch Kirche sein in der Großstadt“, mit Wirkung vom 01. August 2006 zum Pastoralreferenten in Bremen, St. Thomas und St. Hedwig unter Beibehaltung seiner Aufgaben im Rahmen des Projektes.

29. März 2006

W a l t e r b a c h, Reinhard, Dechant und Pfarrer in Haren, St. Martinus und Altharen, Herz Jesu, mit Wirkung vom 01. September 2006 zum Pfarrer in Georgsmarienhütte-Oesede, St. Peter und Paul und Hl. Geist sowie Georgsmarienhütte-Harderberg, Maria Frieden.

31. März 2006

H a h n e n k a m p, Katrin, mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Gemeindeassistentin in Werlte, St. Sixtus.

06. April 2006

E h r e n b r i n k, Johannes, mit sofortiger Wirkung zum Ortsseelsorger des Malteser Hilfsdienstes Aurich.

18. April 2006

E g b e r s, Andrea, mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Gemeindeassistentin in Emsbüren, St. Andreas, Emsbüren-Listrup, Unbefleckte Empfängnis Mariens und Emsbüren-Elbergen, St. Johannes der Täufer – Enthauptung.

19. April 2006

B ü l t e l, Günter, Pfarrer in Börger, St. Jodocus und Werpeloh, St. Franziskus, mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 zum Pfarrer in Haren, St. Martinus und Altharen, Herz Jesu.

24. April 2006

K l a s e n – K r u s e, Angelika, Leiterin der Ausbildung für Pastoralreferent/-innen und der Berufseinführung Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen im

Bischöflichen Personalreferat, mit Wirkung vom 01. Februar 2007 als Pastoralreferentin zur Referentin für Schulseelsorge in der Abteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Generalvikariat und zur Mitarbeit im Bereich der Geistlichen Begleitung.

K r i b b e r, Kaplan in Melle, St. Matthäus und Melle-Buer, Maria von der immerwährenden Hilfe, mit Wirkung vom 24. April 2006 zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Grönenberg.

25. April 2006

P o h l m a n n, Andreas, Kaplan in Spelle, St. Johannes der Täufer und Spelle-Venhaus, St. Vitus sowie in Lünne, St. Vitus, mit Wirkung vom 01. September 2006 zum Pfarrer von Twist-Schöninghsdorf, St. Franziskus und Twist-Hebelermeer, St. Vinzenz von Paul.

Todesfall

13. April 2006

V o g e l s a n g , Hermann, Pfarrer i. R. von Ankum, St. Nikolaus, geb. am 18. Mai 1910 in Ostenfelde, zum Priester geweiht am 19. Dezember 1936 im Hohen Dom zu Osnabrück.

Anschriftenänderung

Die Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Güstrow, hat die FAX-Nummer:

03843/723626.

Pfr. i.R. Heinrich Stenzaly hat die Telefonnummer: 040/73937232.

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Schmilinskystraße 80, 20099 Hamburg
